

DRINGENDER TATVERDACHT

HAUS DEUTSCHLAND ODER DIE GESCHICHTE EINES UNGESÜHTEN MORDES

Peter Finkelgruen

Der Journalist Peter Finkelgruen stellte anlässlich der II. Tage der Jüdischen Kultur in Erfurt sein kürzlich erschienenen Buch vor, mit dem er in Deutschland für Aufsehen sorgte. Auf der einen Seite.

„Haus Deutschland oder Die Geschichte eines ungesühnten Mordes“ berichtet in persönlichen Dokumenten, Erinnerungen und Aufzeichnungen von einem Zufall, der schwerwiegende Konsequenzen hatte und einen äußerst bitteren Geschmack hervor ruft.

Peter Finkelgruen entdeckte über eine Zeitungsnotiz den Mörder seines Großvaters Martin Finkelgruen, der in Theresienstadt erschlagen wurde. Obwohl Finkelgruen die Fakten genau recherchierte und zusammentrug, den Fall der Staatsanwaltschaft übergab und der Mörder Anton Malloth bereits 1948 in der Tschechoslowakei wegen seiner Verbrechen in Theresienstadt zum Tode verurteilt worden war - in Abwesenheit -, konnte die Staatsanwaltschaft Dortmund keinen begründeten Tatverdacht feststellen.

Anton Malloth lebt heute „inmitten gepflegter Bepflanzung“ in einem Altersheim bei München. Auf Staats kosten, abgeschirmt vom Pflegepersonal und ohne jede Äußerung zur Anklage. Das ARD-Magazin „Titel Thesen Temperamente“ berichtete kürzlich ausführlich dar über.

Peter Finkelgruen schrieb für VIA REGIA über die bedrohliche Untätigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft gegenüber der Aufklärung von Nazi-Verbrechen:

Ein Journalist, der eine Besprechung meines Buches „Haus Deutschland“ schrieb, rief den leitenden Oberstaatsanwalt bei der Zentralstelle Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massen verbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund, Herrn Klaus Schacht, an.

In diesem Buch geht es um die Ermordung meines damals 66jährigen Großvaters Martin Finkelgruen durch den SS-Mann Anton Malloth, den nicht anzuklagen der Staatsanwaltschaft bisher gelungen ist. Bei dem Gespräch mit dem Rezensenten, der die Hintergründe des Falles recherchierte, sprach der Staatsanwalt in leichtem Ruhrgebietsdialekt vom „Fall Oppa Finkelgruen“. Das Buch noch nicht kennend, erkundigte er sich „Wann erscheint denn das Elaborat?“

Unabhängig von jedweder eventuell denkbaren rechtlichen Bewertung der Äußerungen dieses Rechtspflegeorgans, gewährt die Wortwahl einen tiefen Einblick in die Psyche. Abgewertet wurde hier nicht nur ein noch nicht erschienenen Buch. Abgewertet wurde vor allem ein Mensch, der von Nazi-Stiefeln und Knüppeln zu Tode geschlagen und getreten wurde. Ein „Fall“, über den man sich doch bitte schön gar nicht so sehr aufzuregen braucht.

Ich versuche mir vorzustellen, ein deutscher Staatsanwalt hätte gegenüber einem Journalisten vom „Fall Oppa Schleyer“¹ gesprochen. Er hätte wahrscheinlich am folgenden Tag nicht nur seinen Schreibtisch räumen müssen, sondern hätte auch seine eigene Verteidigung gegen den Vorwurf der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener vorbereiten können. Seine verbale Voreingenommenheit gegen den Fall eines ermordeten Juden wird für den leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund aber keine Konsequenzen haben. Sie paßt in den Zeitgeist, und sie hat bei der deutschen Justiz Tradition.

Daß er, gedeckt vom Generalstaatsanwalt und vom Justizminister, jahrelang „keinen hinreichenden“, geschweige denn einen „dringenden Tatverdacht“ gegen einen Mörder finden konnte oder daß hilfsweise diesem Mörder zur Last gelegte Taten von ihnen als Totschlag oder gar Körperverletzung mit Todesfolge und also nicht mehr verfolgbar qualifiziert wurden, steht in einer Linie mit der Verweigerung eines Haftbefehls gegen einen der Täter von Mölln wegen des Fehlens eines „dringenden Tatverdachts“.

Aber bleiben wir beim „Haus Deutschland“. Der darin genannte SS-Mörder Anton Malloth wurde im Jahre 1948 in der Tschechoslowakei, unter anderem wegen Mord in der Kleinen Festung Theresienstadt, zum Tode verurteilt. Dazu schrieb der Generalstaatsanwalt in Hamm einem Kritiker, es handele

sich um Sachverhalte, „die nach deutschem Recht als Körperverletzung mit Todesfolge oder als schwere Körperverletzung zu werten sind“.

Wenn der Bundestag seinerzeit die Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord beschlossen hatte - ein Vorgang übrigens, der sehr unter dem Gesichtspunkt „Wie stehen wir denn im Ausland da?“ stattfand, dann gab es eben das Schlupfloch des „Totschlags“ oder gar der „Körperverletzung mit Todesfolge“. Das, was die Mörder den Ermordeten angetan haben, ihnen ihr Leben unter Qualen vorsätzlich zu nehmen, wurde in der Bewertung kontinuierlich herabgesetzt.

Zwar mag die Auschwitz-Lüge strafrechtlich verfolgbar sein - übrigens auch erst, nachdem es Druck aus dem Ausland gegeben hat -, aber dann möchte man doch bitteschön Mord wenigstens Totschlag oder Körperverletzung nennen dürfen. Wenn nötig, müssen die überlebenden Opfer, die Mord noch immer Mord nennen, disqualifiziert werden: „Dabei ist auch das Aussageverhalten der Zeugen berücksichtigt worden, die... wechselnde und in sich widersprüchliche Angaben gemacht haben, die insgesamt nicht als glaubhaft angesehen werden können.“ (Der Generalstaatsanwalt Hamm am 1. 2. 1989 auf eine Beschwerde im Fall Malloth)

Man könnte auf den naheliegenden Schluß kommen, es sei die Justiz, die hier so lange an rechtlichen Interpretationen herumgebastelt hat, bis das Rechtsgefühl großer Teile der Bevölkerung ausreichend verwirrt war. Auf alle Fälle jenes Rechtsgefühl, das mit den Namen Hoyerswerda, Rostock, Mölln und anderer Orte in Verbindung gebracht werden wird. Als habe die deutsche Justiz nahtlos Anschluß an ihre Tradition in der Weimarer Republik gefunden und damit ein Rechtsbewußtsein gefördert, das zum Tod von Menschen führt. Sprache ist verräterisch, selbst oder gerade dann, wenn sie sich hinter trockenen juristischen oder bürokratischen Begriffen zu verstecken sucht. Sie entlarvt sich häufig gerade da, wo sie kritischen Fragen oder gar Vorwürfen zu begegnen versucht. Die Ablehnung eines „Beileidstourismus“ durch den Regierungssprecher in Bonn dürfte für lange Zeit ein klassisches Beispiel bleiben. Als habe der Bundeskanzler nicht selbst bereits vor Jahren gesagt: „Es hat mit Fremdenfeindlichkeit nichts zu tun, wenn wir heute feststellen, daß der ungehemmte Zuzug von Gastarbeitern für die Deutschen wie für die Gastarbeiter katastrophale Folgen hat.“

5. 1 2. '92

„HAUS DEUTSCHLAND ODER DIE GESCHICHTE EINER UNGESÜHNTE MORDES“, ROWOHLT VERLAG, 1992, 171 SEITEN, 28,-DM

NACHTRAG - 15. 12. 92: Nach der Feststellung des Bundeskanzlers zur „Fremdenfeindlichkeit“ kam die Staatsanwaltschaft Rostock zu der Erkenntnis, daß bei den „Ausschreitungen in Rostock Lichtenhagen bei keinem der Beteiligten Gewalttäter der Nachweis einer Volksverhetzung geführt werden“ (konnte). Von ihrem Vorgesetzten werden solche Staatsanwälte sicherlich nur Rückendeckung erfahren. Ist doch der stellv. Generalstaatsanwalt von Mecklenburg Dr. Helmut Münzberg, jener ehem. Hamburger Staatsanwalt, der das Ermittlungsverfahren gegen den ehem. SS Mann Arnold Strippel wegen Mitbeteiligung am Mord von 20 Kindern eingestellt hat, weil ihnen „über die Vernichtung ihres Lebens hinaus kein weiteres Übel zugefügt worden ...“ (sei). Wenn Strippel kein Mörder war, dann gab es in Rostock auch keine Volksverhetzung.

¹ H.M. Schleyer, höherer SS-Führer beim Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, Prag; Deutscher Arbeitgeberpräsident; wurde im Oktober 1 977 von Mitgliedern der RAF entführt und ermordet. (Anm. d. Red.)

Erschienen in:

VIA REGIA – *Blätter für internationale kulturelle Kommunikation* Heft 2/ 1993,
herausgegeben vom Europäischen Kultur- und Informationszentrum in Thüringen

Weiterverwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Zur Homepage VIA REGIA: <http://www.via-regia.org>